

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

Zl.: IX - 138/2

am 1. März 1932.

Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. 130 wird über Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz das nachstehend beschriebene Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbilde verleiht und seiner Eigenart zum Naturdenkmal erklärt:

Bildlinde bei Hassbach.

Die auf Grundparzelle Nr. 138/1 der Katastralgemeinde Hassbach, E.Z. 158 der n.ö. Landtafel Fideikommiss Steyersberg oberhalb Hassbach stehende Linde, etwa 350 Jahre alt, mit einem Stammumfang in Brusthöhe von 3,60 m, einem Kronendurchmesser von etwa 11 m und einer Höhe von etwa 18 m. Der Baum trägt ein aus Holz geschnitztes Christusbild."

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, da die Naturdenkmalerklärung im Einverständnisse mit dem Eigentümer des Naturgebildes erfolgt.

Die Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Vom Untergange oder einer Beschädigung des Naturdenkmals hat der Eigentümer (Pächter) unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Herr Degenhart Wurmbrand Stuppach, Großgrundbesitzer in Steyersberg
Post Warth,
- 2.) der Herr Bürgermeister in Hassbach,

- 3.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herrng. 9.
4.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Neunkirchen,
5.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien (Landtafel) mit dem Ersuchen, die Naturdenkmalerklärung im Ortsbestandsblatte der betreffenden Einlage der Landtafel anzumerken.
6.) Herrn Dr. Ferdinand Uhl, Rechtsanwalt in Wien, I., Hauhensteing. 1 als Fideikommiss^{sach-}walter.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Lukas e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung!

Der Kanzleileiter:

